



VCM PLATZORDNUNG

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Veranstaltungsgeländes unterwirft sich der/die Besucher*in nachstehender Platzordnung des jeweiligen Grundeigentümers, Grundverwalters sowie des Veranstalters des Vienna City Marathon.

Geltungsbereiche

Die Platzordnung gilt im gesamten Veranstaltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet) welches alle Örtlichkeiten auf der Laufstrecke bzw. entlang der Begrenzung der Laufstrecke sowie alle unmittelbar angrenzenden Bereiche, welche sich im Einflussbereich der Laufstrecke befinden einschließlich des Startbereichs sowie des Zielbereichs des Vienna City Marathon auf dem Wiener Rathausplatz umfasst.

Die Bezeichnung „der Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter und umfasst sowohl die Teilnehmer*innen aller VCM Bewerbe als auch sämtliche Zuseher*innen. Die Platzordnung gilt auch gegenüber Mitarbeiter*innen des Veranstalters.

Zutrittskontrollen (durch den Sicherheitsdienst)

Jede Person, die das Gelände im Geltungsbereich dieser Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt zum Gelände verwehrt.



Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen dahingehend zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Darüber hinaus ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen auf Gegenstände zu durchsuchen, die ungebührlich laut Lärm verursachen. Der Besucher des Vienna City Marathon erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Veranstaltungsbereich zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, dem Besucher diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (Drogen, Waffen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände, etc.) abzunehmen.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Alkohol

**ES HERRSCHT EIN GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE
JEDGLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN IST FÜR BESUCHER VERBOTEN**

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.



Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse können, ohne Ersatzanspruch, eingezogen werden. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

Umweltschutz

BEACHTUNG DER BEREITGESTELLTEN ABFALLBEHÄLTNISSE

Abfälle, welcher Art auch immer, hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen oder beim Verlassen des Geländes mitzunehmen. Achtloses Wegwerfen von Abfällen am Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

Sicherheit, Verhalten in Notfällen

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten sind, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, ist untersagt. Hunde, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde, müssen einen Beißkorb tragen und sind an der Leine zu führen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führungsgeschirr tragen.



VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Großbildleinwänden) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- ALARMIEREN
- nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Großbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Überfüllung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes drohen, kann es zu teilweisen Sperrungen und Zutrittsbeschränkungen kommen.



Fahrverbot

AM GESAMTEN GELÄNDE HERRSCHT GRUNDSÄTZLICH FAHRVERBOT FÜR EIN- UND MEHRSPURIGE, MOTORISIERTE UND UNMOTORISIERTE FAHRZEUGE.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters (gültige Wagenkarte) gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h zu erfolgen.

Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt. Bei zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden. Der Besitzer erhält einen Verwahrungsschein als Bestätigung.

Die Aushändigung an den Besitzer erfolgt nach Veranstaltungsende bis längstens 18.00 Uhr am Standort der Organisationszentrale am Rathausplatz ausschließlich gegen Vorlage des Verwahrungsscheins.

Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt unmittelbar nach dem Veranstaltungsende im jeweiligen Veranstaltungsbereich.

Rechtsfolgen

VERSTÖSSE GEGEN DIE PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.



Anforderungsbefugnis

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, des Sicherheitsdienstes/ der Aufsichtspersonen/ des Ordnungspersonals und der Organe der Stadt Wien, als auch des Veranstalters bzw. der Veranstalterin selbst haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Zudem haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

Genehmigung

Die gegenständliche Platzordnung wurde vom Grundeigentümer sowie der Veranstalter des Vienna City Marathon erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 genehmigt.



BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Werbetätigkeit

KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DES VERANSTALTERS

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten in der Höhe von jedenfalls € 2.500,00, ein Benützungsentgelt in der Höhe von jedenfalls € 2.500,00 sowie die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Verwahrung von Gegenständen

Zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes werden die vom Sicherheitsdienst in Verwahrung genommenen Gegenstände nur gegen einen Pauschalbetrag von € 100,00 ausgehändigt. Gegenstände die bis 18.00 Uhr von ihren Besitzern nicht abgeholt werden gehen in die Verfügungsgewalt des Veranstalters über.

Verwaltungsrechte

ZUSTIMMUNG DES BESUCHERS ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHM GEMACHT WERDEN



Verwaltungsrechte

ZUSTIMMUNG DES BESUCHERS ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHM GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch den Veranstalter verfügen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

Die Bundespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden (können). (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG).

Der Veranstalter weist darauf hin, dass am gesamten Veranstaltungsgelände sowie an den Zu- und Abgängen zur besseren Koordination der Besucherströme eine Videoüberwachungsanlage eingesetzt werden kann. Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich mit dieser Maßnahme einverstanden.



Haftung

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich i.B. beim Zielgelände am Rathausplatz um eine historisch schützenswerte Fläche handelt. Im Falle der Absage der Veranstaltung, Verschiebung Programmänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Siehe dazu auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB`s) des Vienna City Marathon §3 Absatz (11). Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

Kontakt

Der Veranstalter ist unter der E-Mail Adresse office@vienna-marathon.com oder telefonisch unter +43 1 606 95 10 erreichbar.